



A-Post
Gemeinderat Kirchberg
Postfach 263
9533 Kirchberg SG

27. März 2017

Geschäft Nr. 16-7340

Gemeinde Kirchberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Funkenbüel Süd-Ost, Kirchberg**

Mit der Gesamtrevision des Zonenplans (vom Baudepartement genehmigt am 9. September 2016) wurde wegen eines hängigen Verfahrens die Zonenzuweisung auf den Parzellen Nrn. 2354 und 6566 sowie auf einer kleinen Teilfläche der Parzelle Nr. 2355 von der Genehmigung zurückgestellt. Der Rekurs ist zwischenzeitlich zurückgezogen worden. Entgegen dem ursprünglichen Antrag der Grundeigentümer wird das heute im übrigen Gemeindegebiet gelegene Wiesland im Umfang von rund 635 m² der Landwirtschaftszone und nicht einer Wohnzone zugeteilt. Lediglich die Gartenanlage entlang der heutigen Südgrenze des Baugebiets – ein zwei Meter breiter und rund 22 m² grosser Streifen auf den Parzellen Nrn. 2355 und 6566 – wird der zweigeschossigen Wohnzone W2b zugewiesen.

Die abschliessende Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Im Zusammenhang mit der Gesamtrevision des Zonenplans ist die Bauzone der Gemeinde Kirchberg um 5.3 ha verkleinert worden. Die Kompensationspflicht nach Art. 52a der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) ist auch mit der nachträglichen Genehmigung des vorliegenden Teilzonenplans (+ 22 m² Wohnzone W2b) bei weitem eingehalten.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation